

13 Seiten

BANKENVEREINIGUNG NORDRHEIN-WESTFALEN E.V.

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
11. WAHLPERIODE**ZUSCHRIFT**  
**11/1041**

**Stellungnahme zu dem Fragenkatalog  
zur öffentlichen Anhörung des Haushalts- und Finanzausschusses  
gemeinsam mit dem Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen  
am 8. November 1991  
zum Gesetz zur Regelung der Wohnungsbauförderung**

---

### Allgemeines

Das private Bankgewerbe betrachtet die vorgesehene rechtliche, organisatorische und personelle Eingliederung der Wohnungsbauförderungsanstalt in die WestLB und insbesondere deren eigenkapitalmäßige Auswirkungen als eine massive Wettbewerbsbegünstigung des öffentlich-rechtlichen Kreditsektors.

Ordnungspolitisch erscheint es nicht akzeptabel, der WestLB zusätzliche Eigenmittel in einer Größenordnung von voraussichtlich 4 Mrd DM unentgeltlich für deren Wettbewerbsgeschäft zu übertragen, die bei einem gemeinnützigen und deshalb steuerbefreiten Organ der staatlichen Wohnungspolitik angesammelt worden sind. Der Westdeutschen Landesbank, die in sämtlichen Bereichen bankwirtschaftlicher Tätigkeit im In- und Ausland als Wettbewerber auftritt, erwächst damit schlagartig ein zusätzlicher Kreditspielraum von derzeit mindestens 70 Mrd DM, für den weder Erträge erwirtschaftet noch Kapitalgeber bedient werden müssen. Nutznießer der Kapitalzuführung sind zudem auch die Sparkassen, die aufgrund dieser Transaktion der Notwendigkeit enthoben werden, selbst für die erforderliche Kapitalausstattung ihrer Zentralbank aufzukommen.

Bereits 1989 hat die Landesregierung der WestLB aufgrund interner Absprachen die Möglichkeit eingeräumt, deren hoheitliche Tätigkeit im Bereich der gewerblichen Wirtschaftsförderung durch die Namensverknüpfung

"Investitions-Bank/Zentralbereich der WestLB" werbend herauszustellen. Mit der nunmehrigen Verquickung von Markt- und Fördergeschäft auf dem Gebiet der Wohnungsbaufinanzierung nimmt das Land erneut einen ungerechtfertigten Eingriff in den Bankenwettbewerb vor, der die öffentlich-rechtlichen Institute in krasser Weise begünstigt.

Die Banken vertreten die Auffassung, daß sich ein marktwirtschaftlichen Grundsätzen verpflichteter Staat bei seiner wirtschaftlichen Tätigkeit in Wettbewerbsmärkten Zurückhaltung auferlegen sollte. Mit großer Sorge verfolgen sie deshalb die Anstrengungen der Landesregierung zur Stärkung des staatlichen Anteils in der Kreditwirtschaft. Dies um so mehr, als die Sparkassen zusammen mit ihrer Zentralbank bereits jetzt mit einem Geschäftsvolumen von rd. 500 Mrd DM den mit Abstand größten Marktanteil in Nordrhein-Westfalen besitzen.

Das Bemühen, die Wettbewerbsverzerrung zugunsten des staatlichen Kreditsektors mit dem Hinweis zu rechtfertigen, daß die begünstigten Institute einen öffentlichen Auftrag erfüllten und ihnen dabei sogar eine Wettbewerbskorrekturfunktion zukäme, überzeugt immer weniger. Angesichts von 6.600 Bankstellen in Nordrhein-Westfalen sowie mehr als 5.000 miteinander konkurrierenden in- und ausländischen Kreditinstituten in der Bundesrepublik hält diese Behauptung einer Prüfung nicht stand. Dies gilt gleichermaßen für den weitgehenden Verzicht des Staates auf angemessene Erträge aus der Kapitalüberlassung an öffentliche Institute.

Die Banken appellieren deshalb an die Landesregierung und die Abgeordneten des Landtags, auf eine übermäßige Begünstigung des staatlichen Bankensektors zu verzichten und dem Gesetzentwurf im Interesse eines fairen Bankenwettbewerbs nicht zuzustimmen.

### Einzelfragen

Zu III 1: Welche verschärften Anforderungen ergeben sich aus den zukünftigen EG-Normen (z.B. Solvabilitätsrichtlinie, Großkreditrichtlinie, Eigenkapitalrichtlinie) an die Kapitalausstattung der Kreditinstitute?

Künftig müssen alle Kreditinstitute ihr gesamtes risikobehaftetes Geschäft mit deutlich mehr Eigenkapital unterlegen. Das zusätzlich benötigte Haftkapital muß im Wettbewerb erwirtschaftet oder zu Marktkonditionen am Kapitalmarkt aufgenommen werden. Unentgeltliche Kapitalzuweisungen Dritter für einzelne Institute oder Institutsgruppen stellen somit eine ungerechtfertigte Begünstigung dar und verzerren den Bankenwettbewerb.

Die Eigenmittel-Richtlinie enthält gegenüber dem geltenden Kreditwesengesetz grundsätzlich keine verschärften Anforderungen. Die Richtlinie sieht sogar Eigenkapitalbestandteile vor (z.B. nachrangige Verbindlichkeiten und in begrenztem Maße Neubewertungsreserven), die dem KWG fremd sind. Zu beachten ist jedoch, daß der deutsche Gesetzgeber den durch die Richtlinie vorgegebenen Spielraum nicht voll ausschöpfen wird.

Die Solvabilitäts-Richtlinie dehnt die Erfassung des Adressenausfallrisikos aus, indem sie nahezu alle bilanzwirksamen und -unwirksamen Geschäfte einbezieht. Auch werden Wertpapiergeschäfte künftig mit Eigenkapital zu unterlegen sein. Für gewerbliche Realkredite wird ein doppelt so hoher Bonitätsgewichtungsfaktor gelten wie bisher (100 % statt 50 %). Der Solvabilitätskoeffizient, also das Mindestverhältnis von Eigenkapital zu den Risikoaktiva, wird von 5,56 % auf 8 % angehoben.

Die geplante Großkredit-Richtlinie sieht vor, die Höchstkreditgrenze auf 25 % der Eigenmittel abzusenken (bisher 50 %). Darüber hinaus soll der Kreditnehmerbegriff ausgeweitet werden. Außerdem sollen nach der Richtlinie auch die nach deutschem Recht bisher ausgenommenen Realkredite in die Bemessung der Höchstkreditgrenze einbezogen werden. Schließlich sollen die

Meldegrenzen für den einzelnen Großkredit von 15 auf 10 % herabgesetzt werden.

Zu III 2: Welche Auswirkungen hätte ein Verzicht auf diese Maßnahme?

Ein Verzicht auf die Eingliederung der WFA in die WestLB hätte zur Folge, daß die WestLB sich wie die anderen Kreditinstitute auch auf die geänderten Bedingungen am Markt einstellen müßte. Die WestLB müßte wie die anderen Kreditinstitute, mit denen sie in Konkurrenz steht, auf die verschärften Eigenkapitalerfordernisse reagieren und sich eventuell benötigtes Eigenkapital zu Marktbedingungen beschaffen.

Zu III 3: Welche bankwirtschaftlichen Wege ergeben sich für die deutschen Kreditinstitute, um diesen Anforderungen gerecht zu werden? Wie und in welcher Höhe haben sich die Institute in der jüngeren Vergangenheit Eigenkapital beschafft?

- a) Öffentliche Banken
- b) genossenschaftlich organisierte Banken
- c) Privatbanken

Um den verschärften Eigenkapitalanforderungen gerecht zu werden, müssen sich die privaten und genossenschaftlich organisierten Banken die notwendigen Mittel zu Marktbedingungen am Kapitalmarkt beschaffen. Dabei ist es fraglich, ob der derzeit ohnehin schon angespannte Kapitalmarkt diese Mittel überhaupt bereitstellen kann. Auch die öffentlichen Banken, die mit den anderen Kreditinstituten in direktem Wettbewerb stehen, müßten sich die notwendigen Mittel am Markt beschaffen, sofern nicht über direkte Zahlungen der Gewährträger oder - wie bei der WestLB beabsichtigt - durch Eingliederung der WFA die Eigenkapitalbasis verstärkt wird. Dabei haben sie insofern Vorteile, als sie keinem Ausschüttungszwang unterliegen, ihre Erträge aber überwiegend kernkapital-wirksam thesaurieren können. Bei der Aufnahme von nachrangigen Verbindlichkeiten und Genußrechtskapital haben sie Margenvorteile aufgrund der Anstaltslast/Gewährträgerhaftung.

Zu III 4: Läßt das Gesetz über das Kreditwesen (KWG) unbare Haftkapitalelemente zu?

Ja.

Zu III 5: Wie kann die WestLB das zusätzliche Haftkapital für ihr Aktivgeschäft nutzen?

Mit der Eingliederung der WFA fließen der WestLB Eigenmittel in Milliardenhöhe zu und erhöhen die Grenzen, die für risikobehaftete Geschäfte gesetzt sind.

Zu III 6: Ist die Eingliederung der WFA in die WestLB unter gleichzeitiger Funktionstrennung wettbewerbsrechtlich zulässig?

und 7.: Reichen die von der Landesregierung vorgesehenen Detailregelungen aus, um die Wettbewerbsneutralität zu gewährleisten?

Wettbewerbsneutralität ist nur durch eine Funktionsträger-Trennung zu erreichen, d.h. durch den Verzicht auf die Eingliederung der WFA in die WestLB. Eine bloße Trennung der Funktionen in einem vereinigten Unternehmen reicht dazu nicht aus.

Wie bereits für die Investitionsbank-Konstruktion gilt auch hier, daß eine personelle und sachliche Abschottung den wettbewerbsrechtlichen Grundmangel des Konzepts - die fehlende Trennung der Funktionsträger - nicht heilen kann. Zwar wird in Art. 2 § 13 des Gesetzentwurfs sowie in § 8 des Geschäftsbesorgungsvertrags die Wettbewerbsneutralität ausdrücklich statuiert, den Anforderungen des Wettbewerbsrechts genügen jedoch bloße Versprechungen, die Wettbewerbsneutralität zu achten, für sich allein nicht, gleichgültig ob sie im Gesetz, im Geschäftsbesorgungsvertrag oder durch sonstige Erklärungen abgegeben werden. Faktisch schafft die Zusammenfassung von Wettbewerbsgeschäft und staatlichem Fördergeschäft in einem Haus stets die latente Gefahr des Informationsaustauschs und des Mißbrauchs.

Durch die Namensgebung "Wohnungsbauförderungsanstalt Nordrhein-Westfalen - Anstalt der Westdeutschen Landesbank Girozentrale" wird die Verknüpfung von Wettbewerbsgeschäft und Wohnungsbauförderung ausdrücklich unterstrichen. Eine tatsächlich gegebene Distanz zwischen den Funktionen müßte sich hingegen auch im verwendeten Namen niederschlagen.

Mangelnder Wille zur Wettbewerbsneutralität wird auch daran ersichtlich, daß dem bisherigen neutralen Vertreter des Realkredites künftig sowohl im Verwaltungsrat als auch im Bürgschafts- und Kreditausschuß der WFA die Mitwirkung versagt bleiben soll.

Zu III 8: Stellt die Eingliederung der WFA in die WestLB EG-rechtlich eine unzulässige Subventionierung dar?

und 12: Ist die vorgesehene Übertragung der Wohnungsbauförderungsanstalt (WFA) auf die Westdeutsche Landesbank (WestLB) mit dem Europäischen Recht, beispielsweise mit den Artikeln 92/93 der Römischen Verträge, vereinbar?

Der vorgesehenen unentgeltlichen Nutzung des bei einem steuerbefreiten Institut angesammelten Landeswohnungsbauvermögens durch die WestLB steht das Verbot wettbewerbsstörender staatlicher Beihilfen nach EG-Recht entgegen.

Aufgrund Art. 92 Abs. 1 EWG-Vertrag sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem gemeinsamen Markt unvereinbar.

Der Beihilfebegriff umfaßt dabei ausdrücklich auch Subventionen und erstreckt sich nach Auffassung der Kommission auf Zuschüsse, Befreiungen von Steuern und Abgaben sowie Zinszuschüsse, Übernahme von Bürgschaften zu besonders günstigen Bedingungen u.a.m. Der Beihilfebegriff ist extensiv zu verstehen; eine genaue Definition fehlt. Typische Beispiele für die Zuwendung der öffentlichen Hand an öffentliche Unternehmen sind der

Verzicht der öffentlichen Hand auf die Verzinsung des Eigenkapitals, Zinszuschüsse, Steuerbefreiungen sowie staatliche Garantien.

Als wesentliche Merkmale, die eine verbotene Beihilfegewährung vermuten lassen, gelten dabei insbesondere die nachstehenden Umstände:

- die Beihilfegewährung erfolgt durch den Staat oder von Institutionen, die über staatliche Mittel verfügen
- die Adressaten der Beihilfe sind Einzelunternehmen oder bestimmte Produktionszweige
- die Beihilfen verfälschen den Wettbewerb oder drohen ihn zu verfälschen. Eine relevante Wettbewerbsverfälschung wird dabei bereits dann angenommen, wenn die Beihilfe den Ablauf des Wettbewerbs verändert, wobei die bloße Möglichkeit ausreicht, daß die Wettbewerbsverfälschung eintritt.

Nach Auffassung der privaten Banken entspricht die von der Landesregierung geplante Transaktion den Kriterien, die nach EG-Recht ein Verbot der Beihilfemaßnahme bewirken. Die Banken würden es deshalb begrüßen, wenn die Kommission ein nach Art. 93 Abs. 3 für Neubeihilfen und die Umgestaltung bestehender Beihilfen vorgesehenes Verfahren zur Präventivkontrolle einleitet.

Zu III 9: Ergeben sich rechtliche oder ordnungspolitische Bedenken, insbesondere aus dem Umstand, daß die WestLB haftendes Eigenkapital aus einem durch steuerbefreite Tätigkeit angesammelten Vermögen erhält?

und 15: Durch die Integration der WFA wird die Eigenkapitalbasis der WestLB verstärkt.

Ist es nach den Grundsätzen des derzeitigen Steuerrechts zulässig, die in die WestLB integrierte WFA von Steuern zu befreien, obwohl durch die Integration die WestLB dadurch einen Vorteil erlangt, daß das Wohnungsbauvermögen auch für andere als Wohnungsbauförderungszwecke haften soll?

Läßt sich insbesondere die Zurechnung des WFA-Vermögens zum Haftkapital der WestLB mit der Gesetzesbegründung von § 5 Abs. 1 Nr. 2 des Körperschaftsteuergesetzes vereinbaren, nach der die WFA auch über 1990 hinaus Beschränkungen in ihrer wirtschaftlichen Betätigung unterworfen ist?

Die teilweise Zurechnung des WFA-Vermögens zum Haftkapital der WestLB verstößt gegen die steuerpolitischen Leitlinien des Bundesgesetzgebers, der eine Wettbewerbsbegünstigung von Kreditinstituten durch in sie eingegliederte steuerbefreite Anstalten - wie dies hinsichtlich von WFA und WestLB künftig der Fall sein soll - ausdrücklich untersagt hat.

Die WFA war nach altem Recht als Organ der staatlichen Wohnungspolitik gemäß § 28 Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz (WGG) anerkannt. Damit galt sie auch als gemeinnützig (§ 28 Abs. 1 Satz 2 WGG). Ihre Steuerbefreiung fußte auf einer speziellen Vorschrift in § 5 Abs. 1 Nr. 11 KStG.

Mit Abschaffung des WGG durch Artikel 21 des Steuerreformgesetzes 1990 fiel die Befreiungsnorm von § 5 Abs. 1 Nr. 11 KStG angesichts ihrer Akzessorietät zum WGG weg, statt dessen wurden die einzelnen Kreditinstitute, die nach dem WGG anerkannt waren, namentlich in § 5 Abs. 1 Nr. 2 KStG als persönlich Befreite aufgeführt.

In der Gesetzesbegründung heißt es zu der neu geschaffenen Steuerbefreiung, daß diese Institute als Instrumente staatlicher Wohnungspolitik nach ihren Satzungsbestimmungen auch über das Jahr 1990 hinaus Beschränkungen ihrer wirtschaftlichen Betätigung unterworfen sind. Bei Änderung der Satzungsbestimmungen seien die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung zu überprüfen. Es ist offenbar, daß der Gesetzgeber damit zum Ausdruck bringen wollte, daß die bisherigen Geschäftsbeschränkungen materiell weiterbestehen müssen, um die Steuerbefreiung rechtspolitisch zu rechtfertigen.

Zu diesen Geschäftsbeschränkungen gehörte insbesondere § 28 Abs. 4 WGG. Diese Bestimmung galt für solche Organe der staatlichen Wohnungspolitik, die als unselbständige Abteilung einem anderen Kreditinstitut eingegliedert waren, und sah vor, daß das Kreditinstitut von einem anerkannten Teil

(dem unselbständigen Organ der staatlichen Wohnungspolitik) keine Vermögensvorteile erhalten durfte, die nicht als angemessene Gegenleistung für eine geldwerte Leistung anzusehen sind. Diese Bestimmung war eine Folge der in den 70er Jahren durchgeführten Wettbewerbsenquete. Sie sollte nach Auffassung des Gesetzgebers sicherstellen, daß die Geschäfte dieser Organe staatlicher Wohnungspolitik ihrer Art nach eingegrenzt werden, damit aus Wettbewerbsgründen vermieden wird, daß der nichtanerkannte Teil des Kreditinstituts mittelbar oder unmittelbar subventioniert wird.

Der Begriff des Vermögensvorteils ist in der Rechtssprache geläufig: Er umfaßt Leistungen, Nutzungen, Vergünstigungen oder Einsparungen, die rechnerisch erfaßbar sind, vorausgesetzt, daß Ihnen ein wirtschaftlicher Wert zukommt. Eine teilweise Zurechnung des WFA-Vermögens ist demnach mit dem Verbot der Vorteilsgewährung nach dem rechtspolitisch fortgeltenden § 28 Abs. 4 WGG nicht zu vereinbaren.

Auch ordnungspolitisch ist es nicht akzeptabel, das bei der WFA über Jahrzehnte angesammelte Vermögen jetzt einer einzelnen Bankengruppe für deren Wettbewerbsgeschäft zur Verfügung zu stellen.

Zwar vertreten die Landesregierung und ihr Gutachter die Auffassung, daß es im Grunde unerheblich sei, ob das Dotationskapital der WestLB unmittelbar aus dem Haushalt erhöht werde, oder ob ein anderes Vermögen, das durch Haushaltszuweisungen entstanden sei und dem Land zustehe, übertragen werde. Tatsächlich sind jedoch die jährlichen Haushaltszuweisungen durch Zuschüsse, Zinsverbilligungen und sonstige Fördermaßnahmen verbraucht worden. Die in der WFA angesammelten und jetzt zur Übertragung vorgesehenen Eigenmittel stammen vielmehr in erster Linie aus den Jahresergebnissen der WFA, die mit allen Kreditinstitutsgruppen gleichermaßen in Geschäftsbeziehungen steht. Allein in den letzten 20 Jahren hat die WFA kumulierte Bilanzgewinne von annähernd 6 Mrd DM erzielt, die aufgrund ihrer Gemeinnützigkeit praktisch unversteuert blieben und dem Landeswohnungsbauvermögen zugeführt wurden. Sollten diese Mittel künftig auch im Wettbewerbsgeschäft von der WestLB genutzt werden, würden diejenigen

Institute im Wettbewerb diskriminiert, die für ihre Eigenkapitalbildung auf die Thesaurierung versteuerter Gewinne angewiesen sind.

Zu III 10: Ergibt sich eine Wettbewerbsverzerrung aus dem Umstand, daß die Mitgewährträger - insbesondere die Sparkassenverbände - keinen unmittelbaren eigenen Beitrag zur Stärkung des haftenden Eigenkapitals der WestLB leisten?

Durch die Eigenmittelübertragung werden die nordrhein-westfälischen Sparkassen unmittelbar aus dem Landeshaushalt begünstigt. Entsprechende Ausgleichszahlungen sind deshalb aus Gründen der Wettbewerbsneutralität dringend geboten und im Gesetz zu verankern.

Die Sparkassen und ihre Verbände sind zu einem Drittel am Kapital der WestLB beteiligt; Ihr Anteil soll sich durch die Einbringung des Landeswohnungsbauvermögens nicht verringern. Im Ergebnis werden die Sparkassen damit der Notwendigkeit enthoben, eigene Anstrengungen für die erforderliche Kapitalaufstockung ihrer Zentralbank zu unternehmen. Da die Kassen zudem bestimmte Geschäfte, etwa solche, mit denen sie an ihre eigenen Kapitalgrenzen stoßen, im Verbund mit der WestLB ausführen, sind sie durch die verbesserte Kapitalausstattung ihrer Tochterbank auch insoweit begünstigt.

Haushaltsrechtlich dürfte eine derartige Begünstigung von Unternehmen, an denen keine Landesbeteiligung besteht, nicht zu rechtfertigen sein. Wohl deshalb ist auch die Landesregierung zu der Ansicht gelangt, daß die Erweiterung der Eigenkapitalbasis für die übrigen Gewährträger der WestLB unbestreitbar einen geldwerten Vorteil darstellt. Der sich daraus konsequenterweise ergebenden Erwartung, daß den Sparkassen entsprechende Entgeltzahlungen für die Übertragung der ihnen zugefallenen und künftig noch erwachsenden Vorteile auferlegt werden, wird allerdings nicht entsprochen. Das Land erachtet vielmehr Verhandlungen mit den übrigen Gewährträgern erst dann als möglich, "wenn erste Ergebnisse der Geschäftsjahre ab 1992 bekannt sind". Um grobe Wettbewerbsverzerrungen zu

vermeiden, ist es unabdingbar, daß Art und Umfang dieser Ausgleichszahlung bereits im Gesetz bestimmt werden.

Zu III 11: Wird die Haftung des Landes Nordrhein-Westfalen durch die Eingliederung der WFA in die WestLB erweitert unter Berücksichtigung der Tatsache, daß das Land bereits bisher als Anstaltsträger der Bank gemeinsam mit den anderen Anteilseignern die Anstaltslast für die WestLB trägt?

Diese Frage ist zu bejahen. Durch die WFA-Eingliederung wird die WestLB in die Lage versetzt, zusätzliches risikobehaftetes Geschäft in sehr großem Ausmaß aufzubauen. Für die Verluste müssen die Gewährträger eintreten.

Zu III 13: Ergeben sich Wettbewerbsvorteile für das öffentliche Bankenwesen bzw. Nachteile für das sonstige Bankgewerbe in Nordrhein-Westfalen aus der Übertragung?

Aus der Eingliederung der WFA in die WestLB erhält die Landesbank eine Eigenkapitalaufstockung "zum Nulltarif", mit der sie auch ihr Wettbewerbsgeschäft ausdehnen kann. Während die privaten und genossenschaftlichen Institute zusätzliche Eigenmittel zu vergleichsweise hohen Kosten am Markt aufnehmen müssen, erhält die WestLB diese Mittel für ihr Wettbewerbsgeschäft kostenlos. Die Landesbank erhält so einen Wettbewerbsvorteil, der nicht auf eigener Leistung des Marktbereichs der Bank beruht. Solche Vorteile, die nicht durch eigene Leistung im Wettbewerb erwirtschaftet werden, sind Fremdkörper im Wettbewerbssystem und dürfen u.E. nicht zu Wettbewerbszwecken genutzt werden.

Wettbewerbsrechtlich bedenklich ist vor allem auch, daß hier von einer öffentlich-rechtlichen Bank Mittel, die zweckgebunden, steuerfrei und gemeinnützig, also im öffentlichen Interesse angesammelt wurden, nunmehr für das Wettbewerbsgeschäft und ohne sachlichen Zusammenhang mit dem öffentlichen Zweck verwendet werden.

Zu III 14: Welche Möglichkeiten sehen Sie, um ggf. die Wettbewerbsneutralität herzustellen oder sie zu verbessern?

Die derzeitige Trägertrennung zwischen WFA und WestLB gewährleistet Wettbewerbsneutralität im Bereich der Wohnungsbauförderung. Der Verzicht auf das geplante Vorhaben würde deshalb der gebotenen Wettbewerbsneutralität am ehesten entsprechen. Um Verzerrungen des Wettbewerbs bei einer Eingliederung der WFA in die WestLB möglichst gering zu halten, müßte abgesehen von einer personellen, sachlichen, räumlichen und datenmäßigen Trennung sowie eines gegenseitigen Werbeverbots - die Nutzung des zweckgebundenen Vermögens der WFA für das Wettbewerbsgeschäft der WestLB ausgeschlossen werden.

Der Erhalt der Selbständigkeit der WFA böte zudem den Vorteil, daß das Institut den Nukleus für eine Landesförderanstalt bilden könnte, die auch auf dem Gebiet der gewerblichen Wirtschaftsförderung die erforderliche Wettbewerbsneutralität gewährleisten würde.

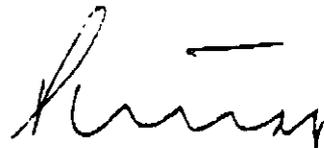
Zu III 16: Das in die WestLB eingebrachte Landeswohnungsbauvermögen soll in einem bestimmten Umfang dem bankaufsichtlichen Eigenkapital der WestLB hinzugerechnet werden. Auf der anderen Seite soll sich das Land verpflichten, dieses Vermögen, also das Eigenkapital der WestLB, von den Risiken aus dem Wettbewerbsgeschäft freizustellen.

Ist dies als eine Umgehung des bankaufsichtsrechtlichen Verbots der Einbringung der Gewährträgerhaftung in die Eigenkapitalbemessung zu bewerten?

Obwohl das WFA-Vermögen nach außen bankaufsichtlich haftendes Eigenkapital für das Wettbewerbsgeschäft der WestLB sein soll, wird durch die in Artikel 1 § 3 und Artikel 2 § 5 Abs. 2, § 16 Abs. 2 niedergelegte Zweckbindung in Verbindung mit der Anstaltslast eine tatsächliche Inanspruchnahme dieses Vermögens ausgeschlossen (so die interne, ausdrückliche Absprache im Mantelvertrag). Diese Regelung ist u.E. bankaufsichtlich nicht zulässig und schließt die aufsichtsrechtliche Anerkennung des WFA-Vermögens als haftendes Eigenkapital aus.

Das KWG bezeichnet als haftendes Eigenkapital nur solche Mittel, die voll eingezahlt sind, dauerhaft zur Verfügung stehen und am laufenden Verlust teilnehmen, mit anderen Worten nur Mittel, die für das Kreditinstitut frei verfügbar sind. Bei dem durch die Zweckbindung festgelegten WFA-Vermögen fehlt es jedoch an dieser freien Verfügbarkeit, da diese Sonderrücklage gem. Artikel 2 § 16 ausschließlich für Wohnungsbauzwecke gebunden und - wie es in der Begründung zu Art. 2 § 16 heißt - "für eine denkbare Inanspruchnahme tatsächlich ausgeschlossen" ist.

Das auf die WestLB übertragene WFA-Vermögen steht durch die gesetzlich normierte Zweckbindung somit nicht als haftendes Eigenkapital im Sinne der KWG-Bestimmungen der WestLB unmittelbar und frei zur Verfügung. Die Zweckbindung dieses Sondervermögens und seine nachrangige Haftung werden durch die intern vereinbarte vorrangige Haftung der Gewährträger (Anstaltslast) sichergestellt. Im Ergebnis ist damit diese Haftungszusage aufgrund der öffentlich-rechtlichen Anstaltslast letztlich das "haftende Eigenkapital" für das Landeswohnungsbauvermögen. Ein solcher Haftungszuschlag für die Anstaltslast oder Gewährträgerhaftung ist jedoch weder nach den Vorschriften des KWG noch nach EG-Recht zulässig.



( K r u p p )  
Vorsitzender

Köln, 5. November 1991  
E 05-1 - St./se.